

Eignerstrategie für die SWG

vom 3. Dezember 2019

Der Gemeinderat Grenchen,

gestützt auf § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Grenchen vom 16. Februar 1993,

beschliesst:

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck der Eignerstrategie	2
2	Ziele der Stadt Grenchen	2
3	Zielvorgaben der Stadt Grenchen	2
3.1	Unternehmerische, energiepolitische und soziale Zielvorgaben	2
3.1.1	Unternehmerische Zielvorgaben	2
3.1.2	Energiepolitische Zielvorgaben	3
3.1.3	Soziale Zielvorgaben	3
3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Zielvorgaben	4
3.2.1	Preispolitik	4
3.2.2	Zahlungen an die Stadt Grenchen	4
a.	Grundsatz	4
b.	Konzessionsabgabe	4
c.	Gewinnausschüttung an die Stadt Grenchen	4
4	Einflussnahme und Beaufsichtigung durch die Stadt Grenchen	5
4.1	Transparenz der SWG gegenüber der Stadt Grenchen	5
4.2	Regelmässige Information der Stadt Grenchen durch die SWG	5
4.3	Genehmigungen und Konsultationen der Stadt Grenchen	5
5	Vereinbarung betreffend Konkretisierung und Umsetzung der Eignerstrategie	6
6	Corporate Governance der SWG	6
7	Schlussbestimmungen	6

1 Zweck der Eignerstrategie

In der Eignerstrategie für die SWG legt die Stadt Grenchen fest:

- a. welche Ziele sie mit der SWG verfolgen will;
- b. mit welchen unternehmerischen, energiepolitischen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Vorgaben diese Ziele erreicht werden sollen; und
- c. wie sie auf die SWG Einfluss nehmen, sie beaufsichtigen und von ihr informiert werden will.

Die Vorgaben der Eignerstrategie gelten für die SWG und alle von der SWG kontrollierten Gesellschaften.

2 Ziele der Stadt Grenchen

- a. Die SWG versorgt die Stadt und Region Grenchen ausreichend, in hoher Qualität, umweltverträglich, wirtschaftlich und sicher und zu konkurrenzfähigen Bedingungen mit Energie und Wasser.
- b. Die SWG reagiert flexibel auf sich ändernde Marktbedingungen und kann weitere Dienstleistungen im Bereich der Energie- und Wasserversorgung und -nutzung oder in angrenzenden Bereichen erbringen.
- c. Die SWG wird nach kaufmännischen Grundsätzen, wirtschaftlich erfolgreich und gewinnbringend geführt. Sie erwirtschaftet eine markt- und risikogerechte Eigenkapitalrendite. Die Stadt Grenchen partizipiert angemessen am wirtschaftlichen Erfolg der SWG.
- d. Die Geschäftstätigkeit der SWG ist auf einen nachhaltigen und langfristigen Erfolg ausgerichtet.
- e. Die SWG setzt sich für die Nutzung von erneuerbaren Energien und von effizienten neuen Technologien sowie einen sparsamen, umweltbewussten und rationellen Energieverbrauch ein.
- f. Die SWG setzt sie sich mit zukunftsgerichteten Geschäftsfeldern auseinander.

3 Zielvorgaben der Stadt Grenchen

3.1 Unternehmerische, energiepolitische und soziale Zielvorgaben

3.1.1 Unternehmerische Zielvorgaben

- a. Die SWG erbringt ihre Dienstleistungen und betreibt ihre Infrastruktur grundsätzlich in der Region Grenchen. Ausnahmen müssen durch die vom Ver-

waltungsrat der SWG verabschiedete Strategie abgedeckt sein und vom Verwaltungsrat vor Umsetzung dem Gemeinderat zur Konsultation unterbreitet werden.

- b. Kooperationen mit und Minderheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen kann die SWG in der ganzen Schweiz eingehen.
- c. Das Kerngeschäft der SWG ist die Versorgung der Stadt und Region Grenchen mit Energie und Wasser ("**Kerngeschäft**").
- d. Die SWG soll auch erneuerbare Energiequellen nutzen, sofern daraus entweder eine akzeptable Rendite resultiert oder daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.
- e. Die SWG kann mit dem Kerngeschäft verwandte Geschäfte, wie zum Beispiel Heizungs-Contracting, Fernwärmelieferung, Holzvergasung, Kälte-/Wärme Nutzung-Verbund, Energiehandel oder Dienstleistungen, tätigen ("**Verwandte Geschäfte**"), sofern diese durch die vom Verwaltungsrat der SWG verabschiedete Strategie abgedeckt sind und der Gemeinderatskommission zur Konsultation unterbreitet worden sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtpräsident, ob ein Verwandtes Geschäft vorliegt.
- f. Geschäfte ausserhalb des Kerngeschäftes oder Verwandter Geschäfte, wie zum Beispiel der Betrieb oder die Beteiligung an einem Elektro- oder Heizungsinstallationsgeschäft, ("**Weitere Geschäfte**") sind möglich, wenn diese durch die vom Verwaltungsrat verabschiedete Strategie abgedeckt sind und vom Verwaltungsrat vor Umsetzung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet worden sind.

3.1.2 Energiepolitische Zielvorgaben

- a. Die SWG achtet auf den umweltfreundlichen und rationellen Einsatz von Energie und Ressourcen und befolgt die auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene bestehenden Energie- und Umweltvorgaben.
- b. Die SWG ist bestrebt, mit Energieeffizienz und Energiesparmassnahmen die ökologische Bilanz des Unternehmens und die ökologische Leistung im Versorgungsgebiet weiter zu verbessern.
- c. Die SWG betreibt eine sichere, nachhaltige und umweltgerechte Energieversorgung.

3.1.3 Soziale Zielvorgaben

- a. Die SWG verfolgt eine fortschrittliche und sozial verantwortungsvolle Personalpolitik. Sie ist eine faire und attraktive Arbeitgeberin. Sie bietet eine zeitgemässe Aus- und Weiterbildung und bildet Lernende aus. Sie achtet und schützt die Persönlichkeit der Mitarbeitenden. Frauen und Männer haben die gleichen Voraussetzungen und Chancen in allen Belangen. Sie erlässt einen

Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden.

- b. Die SWG tritt als verantwortungsbewusste Geschäftspartnerin auf und berücksichtigt die Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie ihre soziale Verantwortung diesen gegenüber.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Zielvorgaben

3.2.1 Preispolitik

Die SWG erbringt ihre Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Marktpreisen. Dienstleistungen, für welche es keine Marktpreise gibt, werden zu durchschnittlichen Preisen vergleichbarer Unternehmen aus der Region Nordwestschweiz erbracht.

3.2.2 Zahlungen an die Stadt Grenchen

a. Grundsatz

Die Stadt Grenchen partizipiert am wirtschaftlichen Erfolg der SWG, indem diese an die Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit jährlich einen angemessenen Betrag abführt.

b. Konzessionsabgabe

Die Stadt Grenchen hat der SWG die Konzession erteilt, auf dem Stadtgebiet gewerbsmässig Strom, Gas und Wasser abzugeben und die dazu erforderlichen Anlagen zu erstellen.

Die Abgeltung dafür wird in einer Vereinbarung festgelegt.

c. Gewinnausschüttung an die Stadt Grenchen

Derjenige Teil des Bilanzgewinnes, den die SWG nicht zur Finanzierung künftiger Investitionen und/oder zur Amortisation von Fremdkapital benötigt, wird jährlich an die Stadt ausgeschüttet. Die Höhe der selbst benötigten Mittel ergibt sich aus einem mehrjährigen Finanz- und Investitionsplan sowie der Ertragskraft der SWG.

Zudem wird regelmässig (zumindest alle 10 Jahre) geprüft, ob die SWG über "nicht betriebsnotwendige Substanz" verfügt. Gegebenenfalls wird diese als ausserordentliche Substanzausschüttung an die Stadt abgeführt.

Die Details bezüglich Gewinnausschüttung werden in der Leistungsvereinbarung geregelt (vgl. Kapitel V).

4 Einflussnahme und Beaufsichtigung durch die Stadt Grenchen

4.1 Transparenz der SWG gegenüber der Stadt Grenchen

- a. Die Organe der SWG sind gegenüber der Stadt Grenchen als Eigentümerin in allen Bereichen (unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen) transparent. Die Vertreter der Stadt wahren die Vertraulichkeit der ihnen so zur Kenntnis gebrachten Informationen. Sie halten den Empfängerkreis der Informationen nach einem strikten "Kenntnis nur, wenn nötig"-Prinzip (Need-to-know) so klein wie möglich. Details können in einer zwischen Gemeinderat und Verwaltungsrat der SWG abzuschliessenden separaten «Vereinbarung über Information und Geheimhaltung» geregelt werden.
- b. Die finanzielle Berichterstattung der SWG an den Gemeinderat basiert auf ihrer internen Rechnungslegung, die in Anlehnung an Swiss GAAP FER nach dem Grundsatz «true and fair view» geführt wird, was von der Revisionsstelle geprüft wird.
- c. Der veröffentlichte Geschäftsbericht der SWG basiert auf den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

4.2 Regelmässige Information der Stadt Grenchen durch die SWG

Der Verwaltungsrat der SWG informiert im Gemeinderat jährlich vertraulich über:

- a. den Geschäftsgang;
- b. die finanzielle Situation der SWG (inklusive Spartenrechnung);
- c. das Risikomanagement-System, das Interne Kontrollsystem («IKS») sowie das Compliance-Programm der SWG; sowie
- d. die Erfüllung der Vorgaben dieser Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung (vgl. Kapitel V).

4.3 Genehmigungen und Konsultationen der Stadt Grenchen

- a. Der Geschäftsbericht der SWG wird durch die Gemeindeversammlung genehmigt.
- b. Geschäfte der SWG, inklusive Verträge und Investitionen, die von ausserordentlicher Bedeutung sind («**Wichtige Geschäfte**») darf die SWG erst tätigen, nachdem diese vom Verwaltungsrat dem Gemeinderat zur Konsultation unterbreitet worden sind.

- c. Wichtige Geschäfte sind solche, die (i) eine finanzielle Verpflichtung der SWG ausserhalb des operativen Tagesgeschäfts von mehr als 5 Millionen Schweizer Franken mit sich bringen, (ii) politisch brisant sind, oder (iii) durch die vom Verwaltungsrat der SWG verabschiedete Strategie nicht abgedeckt sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Stadtpräsident, ob ein wichtiges Geschäft vorliegt.

5 Vereinbarung betreffend Konkretisierung und Umsetzung der Eignerstrategie

- a. Der Gemeinderat schliesst mit dem Verwaltungsrat der SWG eine Vereinbarung betreffend Konkretisierung und Umsetzung der Eignerstrategie ab ("Leistungsvereinbarung").
- b. Die Leistungsvereinbarung wird regelmässig überprüft, aktualisiert und wenn nötig angepasst.

6 Corporate Governance der SWG

Die Grundsätze zur Organisation der SWG, namentlich (i) zu deren Rechtsform, (ii) zur Nomination, Wahl und Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie (iii) zu Struktur, Aufgaben und Prozessen des Verwaltungsrates, werden vom Gemeinderat in den «Corporate Governance Prinzipien der SWG» festgelegt.

7 Schlussbestimmungen

- a. Der Gemeinderat überprüft die Eignerstrategie bei Bedarf, jedoch mindestens alle acht Jahre, auf Vollständigkeit und Aktualität und passt sie, wenn nötig, an.
- b. Die Eignerstrategie tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 3. Dezember 2019 in Kraft (GR-Beschluss Nr. 2566).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister